

Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 26. November 2021

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Unterrichtsbetrieb, Proben, öffentliche Veranstaltungen - § 15 Abs. 1 CoronaVO - §§ 2, 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: in geschlossenen Räumen 3G; im Freien unbeschränkt Maskenpflicht entfällt bei 2G; ist ausschließlich die unterrichtende Person nicht immunisiert, gilt die Maskenpflicht nur für sie Im Freien Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird Weitere gesonderte Regelungen für das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m zu allen Personen in alle Richtungen) Mindestabstand beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten entfällt, sofern alle Personen immunisiert (geimpft oder genesen) oder Schülerinnen oder Schüler im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO sind. Die Einhaltung möglichst großer Abstände wird empfohlen. 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: in geschlossenen Räumen 3G+PCR; im Freien 3G Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (außer beim Musizieren mit Blasinstrumenten) Weitere gesonderte Regelungen für das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m zu allen Personen in alle Richtungen) 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: in geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G+PCR Grundsätzlich Maskenpflicht in geschlossenen Räumen Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula) Weitere gesonderte Regelungen für das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m zu allen Personen in alle Richtungen) 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: in geschlossenen Räumen und im Freien 2G Grundsätzlich Maskenpflicht in geschlossenen Räumen Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula) Weitere gesonderte Regelungen für das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m zu allen Personen in alle Richtungen)
Für Arbeitgeber und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Selbstständige (Lehrkräfte, Dozenten und jegliche sonstige Unterrichtende oder Tätige), bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, ist in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend.				
Zuschauende bei öffentlichen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: in geschlossenen Räumen 3G; im Freien 3G <ul style="list-style-type: none"> ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann keine Maskenpflicht bei 2G-Optionsmodell maximal 25.000 Zuschauende; bis einschließlich 5.000 Zuschauende bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Zuschauende überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität. keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen bei 2G-Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: in geschlossenen Räumen 3G+PCR; im Freien 3G Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann maximal 25.000 Zuschauende; bis einschließlich 5.000 Zuschauende bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Zuschauende überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität. keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen bei 2G-Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: in geschlossenen Räumen und im Freien 2G Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann maximal 25.000 Zuschauende; höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: in geschlossenen Räumen und im Freien 2G+ Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann maximal 25.000 Zuschauende; höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
 - Basisstufe
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).